



Anfrage Lehmann Meta und Mit. über den Vollzug des Wasservogel- schutzes auf den Luzerner Gewässern

eröffnet am

Neue Wassersportaktivitäten wie Stehpaddeln (Stand Up Paddling SUP) sind störungsintensive Freizeitaktivitäten, die auf vielen Seen und ruhig fliessenden Gewässern zum Bootsverkehr hinzugekommen sind. Beispielsweise kann eine einzelne Stehpaddlerin wegen ihrer für Wasservögel einschüchternden Silhouette grosse Schwärme von Wasservögeln aufscheuchen, selbst aus über einem Kilometer Distanz. Vielen Erholungssuchenden sind diese Auswirkungen nicht bewusst und sie kennen die Verhaltensempfehlungen zum Schutz der Wasservögel nicht.

Am Beispiel der Vögel und stellvertretend für die gravierenden Auswirkungen von Störungen für zahlreiche Organismen warnt die Vogelwarte Sempach, dass Wasservögel während der Brutzeit, der Zeit der Schwungfedermauser im Spätsommer und im Winter besonders empfindlich gegenüber Störungen sind. Einerseits brauchen sie für die Flucht unnötig viel Energie, wodurch sie geschwächt werden. Andererseits kann der Bruterfolg reduziert werden, wenn Jungtiere wegen einer Störung verlassen werden.

Für Wasservögel wertvolle Gebiete stehen zwar oft unter gesetzlichem Schutz. Dennoch halten sich regelmässig See-Nutzende in diesen Gebieten auf.

Die Regierung wird gebeten, in diesem Kontext folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss den Angaben auf dem kantonalen GIS zu den Schutzverordnungen wurden insbesondere am Sempacher-, Baldegger- und Hallwilersee wasserseitige Schutzzonen definiert. Sie werden je nach See mit Ruhezone, Sperrgebiet, wasserseitige Naturschutzzonen oder Reservatszone bezeichnet. Was unternimmt der Kanton Luzern, um die Schutzzonen gegenüber den SUP-Praktizierenden und anderen Wassersportlern/-innen zu kommunizieren und generell auf das richtige Verhalten zum Schutz der Wasservögel hinzuweisen?
2. Nur sichtbare Markierungen machen das Einhalten von Schutzbestimmungen möglich. Wie viele der Schutzgebiete sind wasserseitig markiert, wie viele (noch) nicht und weshalb? Wie sichtbar und verständlich sind die Markierungen, damit alle die Abstandsregeln einhalten können? Was wird unternommen, um alle jeweiligen See-Nutzer/-innen auf die Markierungen aufmerksam zu machen?
3. Wie erfolgt der Vollzug des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz und der Verordnungen zu den Luzerner Seen zum Schutz der Wasserlebensräume vor Störungen? Wie erfolgt der Vollzug insbesondere bezüglich wasserseitiges Befahren von Schutzzonen und geschützten Lebensräumen wie Schilfgürtel u.ä.? Welche Organe sind für den Vollzug zuständig? Wie viele Personalressourcen, auch an Randzeiten

wie Wochenenden und abends sowie flexibel in betriebsstarken Zeiten (Schönwetterperioden, Ferien) werden eingesetzt, um den Vollzug sicherzustellen?

4. Liegt ein Kontrollkonzept vor? Wenn nein, warum nicht und wie wird dann eine systematische Kontrolle der gesetzlichen Grundlagen sichergestellt?
5. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen und welche Sanktionen wurden bisher in welcher Häufigkeit 2019 und 2020 angewandt, wenn sich See-Nutzer/-innen nicht an die Schutzbestimmungen hielten?
6. Gibt es ein Monitoring der beobachteten Störungen bzw. der Nicht-Einhaltung von Schutzbestimmungen durch Nutzer/-innen auf Seen und langsam fliessenden Gewässern? Falls ja, wie sieht die Entwicklung in den letzten Jahren aus? Falls nein, würde ein solches Monitoring als zielführend erachtet, um bei Bedarf gezielt auf Störungen in gewissen Gebieten reagieren zu können? Wenn nein, warum nicht und was bräuchte es stattdessen, um den Vollzug zu unterstützen?
7. Ist die Luzerner Regierung der Ansicht, dass die bisherigen Massnahmen zum Vollzug des Schutzes der Wasserlebensräume vor Störungen durch die diversen Nutzer/-innen ausreichen? Wenn ja, worauf stützt sie ihre Einschätzung? Wenn nein, welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen und bis wann?

Lehmann Meta